

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Berlin, 28. August 2023

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

Erläuterungen

**des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Diakonie Deutschland (ARK.DD)
vom 10. August 2023**

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

-
- Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff.
 - Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2 und 10ff.
 - Teil 3: Eingruppierung Anlage 1
 - Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation
 - Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung
in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)
 - Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich
 - Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)
 - Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Erläuterungen

Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff.

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 10a (mit Ausnahme des Kinderzuschlags) sowie im Anhang der Anlage 10/III zum 01.07.2024 um 5,2 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a sind aus dem Anhang ersichtlich.

Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2 und 10ff.

In § 3 Nr. 11c EStG (https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html) ist geregelt, dass eine zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die innerhalb des Zeitraums vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 ausgezahlt wird, steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Das Gesetz wurde am 25.10.2022, nach dem letzten Beschluss der ARK.DD vom 29.08.2022 zur Erhöhung der Entgelte, verkündet (BGBl. 2022 I 1743, Art. 2, <https://ogy.de/dkou>). Mit dem neuen Beschluss wird eine solche Inflationsausgleichszahlung auch in den AVR.DD vorgesehen.

Teil 3: Eingruppierung Anlage 1

Zur Änderung der EG 5 A

Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2023 in § 113c Abs. 1 SGB XI bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Personalanhaltswerte beschreiben, wie viel Personal mit welchen Qualifikationen für die Versorgung der Pflegebedürftigen mit den Kostenträgern – den Krankenkassen – verhandelt werden kann. Zugleich wird die fachliche Qualifikation des Personals stärker berücksichtigt, was zu einer effektiveren Aufgabenverteilung und damit zu einer Entlastung des Pflegepersonals beiträgt (vgl. Pflegenetzwerk Deutschland, Die neue Personalbemessung in der Langzeitpflege, 11.05.2023, <https://ogy.de/wjie>). Damit kann zusätzliches Personal eingestellt und refinanziert werden, ohne dass sich dies nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen auswirkt.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, die neue EG 5 A Nr. 2 samt korrespondierendem Richtbeispiel in den AVR.DD zu ergänzen. Pflegefachassistentenkräfte im Sinne der EG 5 A Nr. 2 üben in - dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (Altenpflege) - unterfallenden Einrichtungen unter fachlicher Anleitung komplexe Aufgaben in der Pflege/Betreuung mit unterschiedlichen Anforderungen aus. Die Übertragung und Ausübung solcher Tätigkeiten ermöglicht z.B. eine Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistent im Land NRW.

Zur Änderung der EG 7 A und EG 8

Durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze“ (MTA-Reform-Gesetz, BGBl. 2021 I S. 274ff. = <https://ogy.de/32xc>) wurde die bisher übliche Berufsbezeichnung „Medizinisch-Technische/r Assistent/in“ modernisiert. Der Begriff „Assistent/in“ wird durch „Technologe/Technologin“ ersetzt und es

werden die für die Diakonie relevanten beruflichen Schwerpunkte Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik angefügt. Die Änderung des Richtbeispiels in der EG 7 A und EG 8 vollzieht die durch das MTA-Reform-Gesetz veränderte Berufsbezeichnung auch in den AVR.DD sprachlich nach.

Zur Änderung der EG 8 A

1. Fachpflegekräfte mit Fachweiterbildungen

Die Änderung der Richtbeispiele stellt klar, dass Mitarbeitende mit abgeschlossenen Fachweiterbildungen nach der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der/im

- Endoskopie,
- Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Nephrologie,
- Notfallpflege,
- Onkologie,
- Operationsdienst,
- Pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

vom 14./15.03.2022 (<https://ogy.de/8977>) und entsprechend übertragenen und ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der EG 8 A der AVR.DD schwierige Tätigkeiten ausüben. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildungen in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den den fachweitergebildeten Pflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der Begriff der Fachpflegekraft wird in der neuen Fußnote im Regelungstext erläutert. Fachpflegekräfte sind demnach Mitarbeitende mit abgeschlossener Fachweiterbildung nach den DKG_Empfehlungen zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2023.

2. Pflegefachkräfte in der Psychiatrie

Das bisherige Richtbeispiel wird rein sprachlich angepasst. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildung in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den den Fachpflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Fachpflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege

Die frühere Formulierung des Richtbeispiels lautete „Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben“ (vgl. AVR.DD i. d. F. v. 1. April 2022 = <https://ogy.de/dy6o>, EG 8 A – Richtbeispiele).

Durch Beschluss der ARK.DD vom 29. August 2022 wurde sie zunächst mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert in „Pflegefachfrau (...) in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit“ (vgl. Rundschreiben der ARK.DD vom 12.09.2022 = <https://ogy.de/9djp>, S. 4, Änderungen zum 1. Januar 2023, Nr. 1 a).

Diese Änderung bezog sich auf Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile, die vergleichbar mit der Intensivpflege in Krankenhäusern Intensivpflege- und Beatmungsangebote vorhalten und diese wie Krankenhäuser nach dem SGB V – im Gegensatz zum SGB XI – abrechnen. Der GKV-Spitzenverband hat im April 2023 eine neue Rahmenempfehlungen nach § 132I Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege veröffentlicht. Durch die Änderung mit dem vorliegenden Beschluss wird das Richtbeispiel weiter präzisiert und die Darstellung der Richtbeispiele der EG 8 A wieder klarer und übersichtlicher gestaltet.

4. Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik mit schwierigen Tätigkeiten

Durch die Änderung des Richtbeispiels für Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik wird das Heraushebungsmerkmal in der Aufbauentgeltgruppe EG 8 A Nr. 1 b) präzisiert. Das Merkmal „überwiegend“ bezieht sich dabei auf ein inhaltliches, nicht auf ein zeitliches Überwiegen. Besonders komplexe fachspezifische Tätigkeiten dieser Berufsgruppe setzen zusätzlich vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die zur verantwortlichen Lösung von Aufgaben erforderlich sind, die aufgrund fachlicher, technischer, rechtlicher oder organisatorischer Besonderheiten eine selbständige Erarbeitung von Zielen und Lösungswegen durch vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern (Anmerkungen 6, 7, 11, 14). Das geänderte Richtbeispiel findet nur auf Mitarbeitende Anwendung, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 2023 beginnt. Damit wird gewährleistet, dass die Änderung in bestehenden Dienstverhältnissen zu keiner Herabgruppierung führen kann.

Medizinischen Technologinnen und Technologen in anderen Bereichen als der Funktionsdiagnostik ist der Weg in die EG 8 A beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen über die Ober- und Untersätze (= schwierigen Tätigkeiten) eröffnet, da es sich bei der Änderung lediglich um ein Richtbeispiel handelt.

Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation

Zur Erprobung wird eine neue Anlage 11 in die AVR.DD eingefügt. Sie sieht eine als Kann-Regelung gestaltete Zulage zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung – und Gewinnung) vor, die alternativ zu Zulagen gemäß § 15 Absatz 5a nicht-ärztlichen Mitarbeitenden gewährt werden kann. Diese Möglichkeit kann z.B. für Gruppen für Mitarbeitende im Rahmen der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.

Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Zum Beginn des Ausbildungsjahres 2019 hatte die ARK DD die Regelung zu praxisintegrierten Ausbildungen für Heilerziehungspfleger und Erzieher als neue Anlage 10/Ia in die AVR DD aufgenommen. Bislang wurde für die Inhalte der Ausbildungsbedingungen mit Ausnahme der Vergütung auf die Anlage 10/I verwiesen. Die Vergütung des praktischen Teils der praxisintegrierten Ausbildung richtete sich unmittelbar nach Anlage 10/Ia.

Mit der Überarbeitung richten sie die Ausbildungsbedingungen einschließlich der Vergütung zukünftig nach der Anlage 10/III.

Da Ausbildungen landesrechtlich geregelt sind, gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsform, des Inhalts und der Dauer der Ausbildungen. Aus diesem Grund bleibt die örtliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia weiterhin auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt, weil in diesen Bundesländern bereits belastbare Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsform bestehen.

Um zu vermeiden, dass in bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen neue Verträge geschlossen werden müssen, wird die zeitliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia zudem auf für nach dem 1. Januar 2024 begonnene Ausbildungsverhältnisse beschränkt.

Um eine Anwendung auch in anderen Bundesländern und zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, enthält die neu gefassten Anlage 10/Ia jedoch mit der Anmerkung zu § 4 eine Öffnungsklausel in Gestalt einer Kann-Regelung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt. Die neu gefassten Anlage 10/Ia bezweckt die Vereinfachung der Ausbildungsregelungen und die Steigerung der Attraktivität.

Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

In den in § 1b genannten Fällen finden die AVR DD nicht oder nicht in vollem Umfang Anwendung. Neu eingefügt wird eine Regelung zur Anwendung der AVR DD auf in der Regel von öffentlichen Kostenträgern geförderte projekt- oder maßnahmenbezogene Arbeitsplätze, für die das Besserstellungsverbot gilt. Die Kostenträger legen dort die verschiedenen Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes als Vergleichsmaßstab für das Entgelt zu Grunde. Die entgeltrelevanten Regelungen der AVR DD gelten daher dort der Höhe nach höchstens nur bis zu dem Betrag des vom Kostenträger im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.

Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte im Anhang zu § 17 Abs. 1 S. 1 der Anlage 8a sowie die Bereitschaftsdienstentgelte und der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst zum 01.07.2023 um 4,8 % und zum 01.04.2024 um weitere 4,0 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte sind aus dem Beschlusstext ersichtlich.

Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Hierzu siehe entsprechend die Erläuterungen zu Teil 2.

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD